

richte, vor welchem sie wolle, inmaassen alle zeithero, wegen des Fori delicti oder deprehensionis zwischen denen zusammengeschlagenen Rauchen östere entstandene Streitigkeiten, auch über die Frage, wenn zugleich über anderwärts verübte Mißethaten mit inquiriret werden muß, ob? und wieviel die Rauche solcher Ortschaften, zu den Unkosten an das Forum inquisitionis beyzutragen haben? fürhin gänzlich wegfallen, und die Vergütung, aus diesem gemeinsamen Fond, ohne Bedenken erfolgen soll, so oft der die Untersuchung führende Richter, nur soviel hinreichend beybringen kann, daß der vorliegende Fall, sich zur Uebertragung aus der Criminal-Casse, qualificire.

§. 6.

Um jedoch allen, zwischen den Foris domicilii, deprehensionis und delicti demohnerachtet noch etwan zu besorgenden Streitigkeiten, zuvorzukommen; So sollen fürhin die Gerichte, unter welchen das Verbrechen begangen worden, sich der Verführung der Untersuchung, schlechterdings zu unterziehen haben, und in Zukunft keine Untersuchung weiter an dem Orte, wo der Verbrecher wohnhaft, oder wo er ergriffen worden, geführt werden.

jedoch vor dem Foro delicti in Zukunft die Untersuchung ohne Unterschied geführt werden.

Dahero denn die Landtags-Schlüsse vom Jahr 1653. und 1725. §. I. dahin nochmals bestätigt werden, daß, gegen Ertheilung eines gewöhnlichen Reverles, auch Erlegung der gewöhnlichen Gerichtsgebühren, welche bey einem Untersuchungs-Fall gleichgestallt aus der Criminal-Casse, wiederum vergütet werden, der Verbrecher an den Ort, wo das Verbrechen begangen, verabsolget werden müsse.

€

Dafern